



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

42. Jahrgang

ausgegeben am **09. Juni 2016**

Nummer **10**

Inhalt

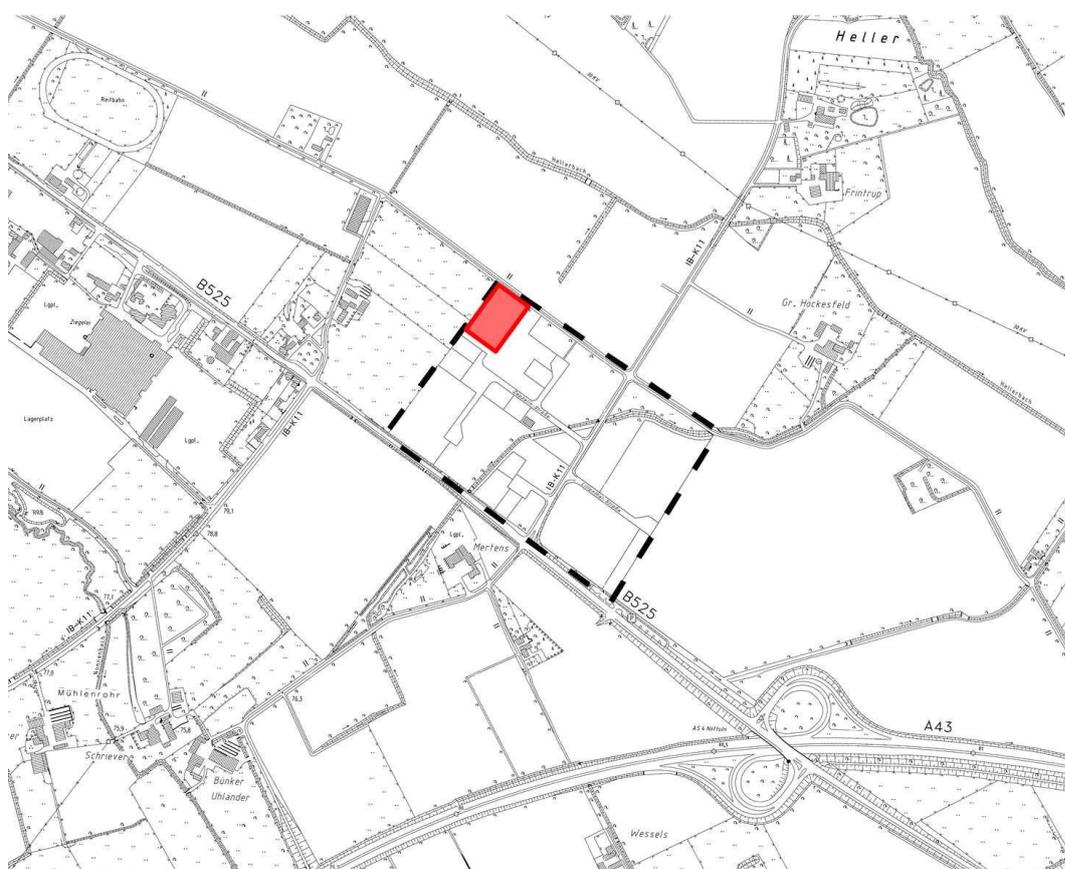
Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|-----------|
| 46 | Amtliche Bekanntmachung
der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB | 96 - 97 |
| 47 | Amtliche Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 19.01.2016 | 98 - 100 |
| 48 | Amtliche Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 144 „Schapdetten-Ost“ im Regelverfahren gem. § 2 BauGB vom 19.01.2016 | 101 - 103 |
| 49 | Amtliche Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 145 „Gewerbegebiet Sendener Straße - Appelhülsen“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB vom 19.01.2016 | 104 - 106 |
| 50 | Amtliche Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 15.03.2016 | 107 - 109 |

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr.109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanentwurfes vom 16.06.2016 bis zum 07.07.2016 hingewiesen.



Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze. Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“. Die 8. Änderung des Bebauungsplanes sieht eine Nutzungsänderung vor, hier soll die Errichtung von kulturellen Anlagen und Einrichtungen ermöglicht werden. Zudem soll eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden, die zur Erschließung der Grundstücke dient.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vom **16.06.2016 bis einschließlich 07.07.2016**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nottuln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.

Nottuln, 09.06.2016



Manuela Mahnke
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

für den Bebauungsplan Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 19.01.2016

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 19.01.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

„Ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“ für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird eingeleitet (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB).“

Der Geltungsbereich befindet sich im Norden des Ortsteils Appelhülsen, direkt östlich an der L 844 (Lindenstraße). Im Norden schließt das bestehende Baugebiet „Hellersiedlung“ an. Die östliche und südliche Flurstücksgrenze schließt an die Friedhofsfläche an. Der genaue räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“ ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



ohne Maßstab

— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“

Zielstellung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist es, ein Wohngebiet zu entwickeln.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung

einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nottuln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.

Nottuln, 09.06.2016



Manuela Mahnke
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung**zum Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

Der nachfolgende Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“ wird hiermit gem. § 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 verzichtet. Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung vom 19.01.2016 gefasst.

Nottuln, 09.06.2016



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

für den Bebauungsplan Nr. 144 „Schapdetten-Ost“ im Regelverfahren gem. § 2 BauGB vom 19.01.2016

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 19.01.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 „Schapdetten-Ost“ im Regelverfahren gem. § 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

„Für den in Anlage 2 abgegrenzten Geltungsbereich wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Schapdetten-Ost“ eingeleitet (Aufstellungsbeschluss).“

Der Geltungsbereich befindet sich im Osten des Ortsteils Schapdetten. Südlich an den Geltungsbereich grenzt der Laerbrockweg, nördlich verläuft die L 843 (Roxeler Straße). Der genaue räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 144 „Schapdetten-Ost“ ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



ohne Maßstab

— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 144 „Schapdetten-Ost“

Zielstellung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Erweiterung Hellersiedlung“ im Regelverfahren ist es, ein Wohngebiet zu entwickeln.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung

einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nottuln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.

Nottuln, 09.06.2016



Manuela Mahnke
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

zum Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 144 „Schapdetten-Ost“ im Regelverfahren gem. § 2 BauGB

Der nachfolgende Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 144 „Schapdetten-Ost“ wird hiermit gem. § 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung vom 19.01.2016 gefasst.

Nottuln, 09.06.2016



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

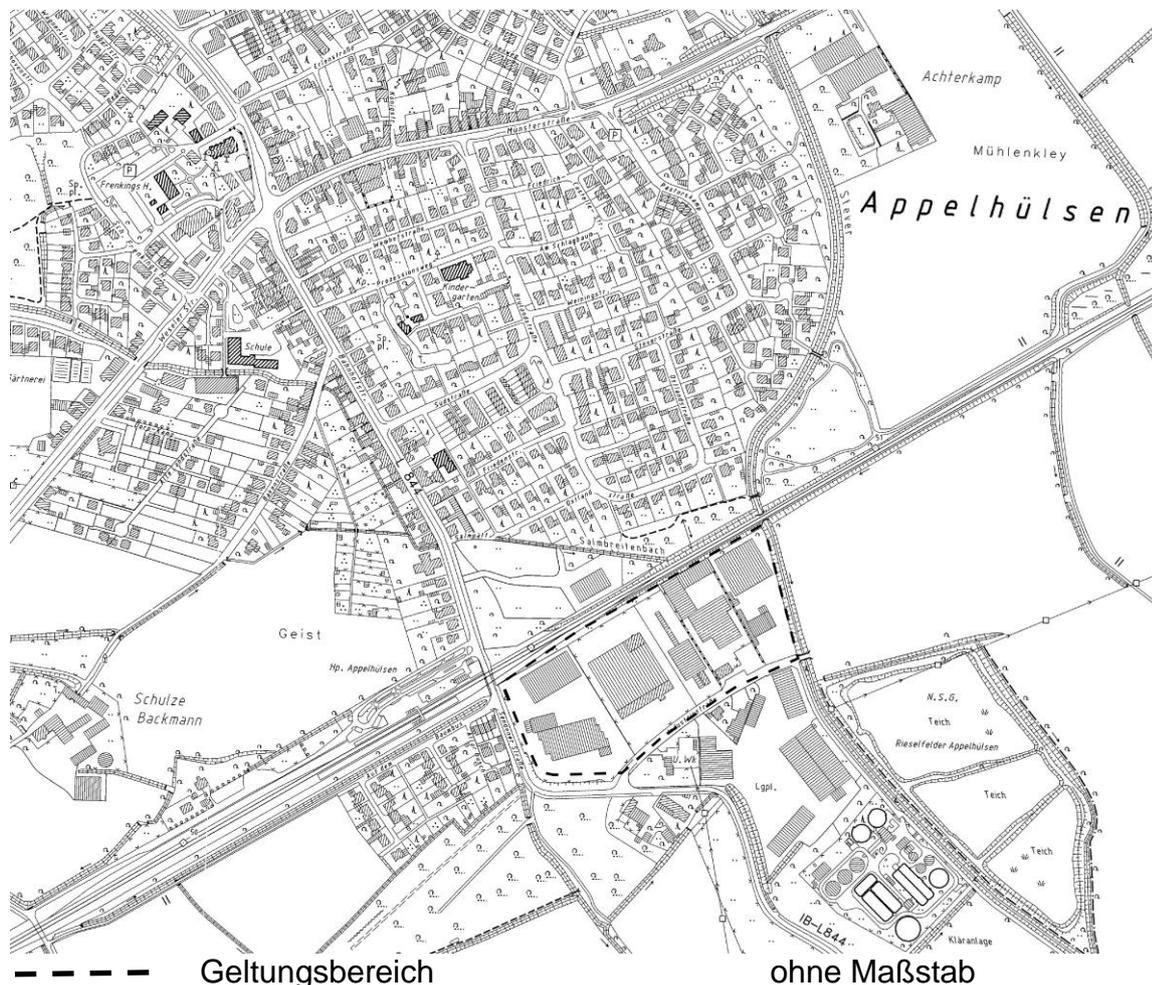
für den Bebauungsplan Nr. 145 „Gewerbegebiet Sendener Straße - Appelhülsen“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB vom 19.01.2016

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 19.01.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 „Gewerbegebiet Sendener Straße - Appelhülsen“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

„Für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich wird ein Verfahren zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 145 „Gewerbegebiet Sendener Straße - Appelhülsen“ eingeleitet (Aufstellungsbeschluss). Ziel ist die Feststellung eines maximalen Maßes der baulichen Nutzung.“

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Appelhülsen südlich des Bahnhofs, direkt an der Landstraße 844 (L844) in Richtung Senden. Das Planungsgebiet wird im Norden durch die Bahntrasse (Münster-Essen) begrenzt, wohingegen im Osten der Fluss „Steuer“ und die nachfolgende landwirtschaftliche Fläche eine räumliche Grenze darstellt. Südlich des Plangebietes grenzt der bereits rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“ an das Planungsgebiet sowie westlich ein kleines Wohn- als auch ein kleines Waldgebiet. Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 145 „Gewerbegebiet Sendener Straße - Appelhülsen“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Zielstellung der der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Gewerbegebiet Sendener Straße - Appelhülsen“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ist es, eine rechtskräftige Planungsgrundlage zu schaffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nottuln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.

Nottuln, 09.06.2016



Manuel Mahnke
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung**zum Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 145 „Gewerbegebiet Sendener Straße – Appelhülsen“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

Der nachfolgende Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 145 „Gewerbegebiet Sendener Straße – Appelhülsen“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 verzichtet. Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung vom 19.01.2016 gefasst.

Nottuln, 09.06.2016



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

für den Bebauungsplan Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 15.03.2016

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 15.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

„Ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird eingeleitet (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB). Ziel des Planverfahrens ist die Entwicklung eines Wohngebietes, das vorrangig dem sozialen Wohnungsbau dient und in diesem Segment max. 40 – 50 Wohneinheiten für max. 100 Personen entstehen.“

Der Geltungsbereich befindet sich im Norden des Ortsteils Appelhülsen, direkt westlich an der L 844 (Lindenstraße). Im Norden verläuft die Straße Dirksfeld. Im Westen grenzt nachfolgend landwirtschaftlich geprägte Fläche an, wohingegen im Süden Wohnbebauung angrenzt. Der genaue räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



--- Geltungsbereich

ohne Maßstab

Zielstellung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist es, ein Wohngebiet zu entwickeln.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung

einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nottuln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.

Nottuln, 09.06.2016



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung**zum Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

Der nachfolgende Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 verzichtet. Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung vom 15.03.2016 gefasst.

Nottuln, 09.06.2016



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin